



Vorlage

Datum: 03.04.2007
Vorlage FB III/487/2007

TOP	Betreff Mobilfunksendeanlagen in Hückeswagen
Beschlussentwurf: Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zur Optimierung der Mobilfunksendeanlagen zu prüfen und hierüber zu berichten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	26.04.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Das Thema Mobilfunk gewinnt in der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung. Kaum eine andere Technologie hat sich bisher in solcher Geschwindigkeit nahezu flächendeckend ausgebreitet. Neben uneingeschränkten Befürwortern der neuen Technologie gibt es auch Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund fehlender Informationen und z.T. widersprüchlichen Aussagen aus den Medien verunsichert und besorgt sind. Anlässlich der Anfrage eines Bürgers und nach Durchführung einer Informationsveranstaltung am 01.03.2007 in Hückeswagen, wird auch hier verstärkt eine Diskussion zum Thema Mobilfunk geführt.

Aktuell hat die SPD-Fraktion die **Anfrage an die Verwaltung** gerichtet „**Welche Möglichkeiten haben Kommunen, steuernd in die Ansiedlung von Mobilfunkanlagen einzugreifen**“. Angeregt wird die Erstellung eines Mobilfunkkonzeptes („Standortkonzeptes“). Vorteile eines Mobilfunkkonzeptes könnten in einer Optimierung der Mobilfunkversorgung und in einer größtmöglichen Minimierung der Leistungsflussdichte in Wohngebieten liegen.

Vor Errichtung der Anlagen ist auf der Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW vom 01. März 2000), entsprechend den Regelungen des Abschnitts II – genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben – zu prüfen, ob ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Gemäß § 65, Nr. 18 Landesbauordnung sind Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 Meter und bis zu einer Höhe von 10,0 Meter sowie **sonstige Antennenanlage bis zu 10,0 Meter seit der Gesetzesänderung vom 22. Juli 2003 geneh-**

Genehmigungsfrei. Dabei ist unerheblich, ob eine private oder eine öffentliche Zweckbestimmung vorliegt. Genehmigungsfrei sind diese Anlagen im sog. baulichen Innenbereich, ohne Bedeutung einer Gebietsausweisung (z.B. im Bebauungsplan, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder im sog. unbeplanten Innenbereich).

Der Landesgesetzgeber hat darüber hinaus einen neuen § 74a in die Landesbauordnung eingefügt, der Ausnahmen und Befreiungen von **bauplanungsrechtlichen Vorschriften** für solche Fälle regelt, in denen kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist. Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen sind in reinen oder allgemeinen Wohngebieten erforderlich. In allen anderen Gebietstypen sind die kleinen Mobilfunkanlagen als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig. In Wohngebieten sind kleine Mobilfunkanlagen entsprechend § 14, Abs. 1, Satz 1 Baunutzungsverordnung als untergeordnete Nebenanlagen zulässig. Dies gilt nur für Anlagen zur (unmittelbaren) Gebietsversorgung, also nicht für Anlagen zur Versorgung eines größeren Bereichs, außerhalb des Gebiets, in dem die Anlagen aufgestellt werden.

Zurzeit werden in Hückeswagen durch vier Netzbetreibergesellschaften (e-plus, O2, Telekom und Vodafone) insgesamt 21 Mobilfunkstationen betrieben. Die Inbetriebnahme einer weiteren Station ist avisiert. Im Zuge der Anwendung des v.g. § 74a, wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen der Gemeinde eingeholt oder ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Das Einvernehmen der Gemeinde kann nicht ohne besonderen Grund verweigert werden. Umfassende Informationen über die in den letzten Jahren errichteten Basisstationen liegen der Verwaltung nicht vollständig vor, da aufgrund der differierenden Vorgehensweise zur Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen keine stetig aktualisierte Liste geführt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits im Jahr 2001 aus der Erkenntnis, dass die meisten Konflikte zwischen Bürgern, Mobilfunkbetreibern und Verwaltungen aus fehlender Information und mangelhafter Abstimmung zurückzuführen sind, eine „**Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze**“ mit den Mobilfunkbetreibern erreicht. Insofern werden die neu geplanten Mobilfunkstandorte bzw. auch eine Netzumrüstung (z.B. auf UMTS) der Verwaltung zur Kenntnis gegeben.

Die Vorteile eines Mobilfunkkonzeptes könnten zum Einen in der Optimierung der Versorgung des Stadtgebietes durch das (sog.) GSM- bzw. UMTS-Funknetz, zum Anderen – aus dem Gedanken der Gesundheitsvorsorge heraus – in einer möglichst weitreichenden Reduzierung der Immissionen durch die elektromagnetische Strahlung, ausgehend von den technisch erforderlichen Basisstationen, begründet sein. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Mobilfunknetze bzw. Mobilfunkstationen in Hückeswagen, kann allerdings eine Realisierung nicht umgehend, sondern eher mittel- bis langfristig erwartet werden.

Die Erstellung eines Mobilfunkkonzeptes kann durch die Verwaltung nicht geleistet werden. Für die Erarbeitung durch ein externes Ingenieurbüro sind Kosten in deutlich fünfstelliger Größenordnung zu erwarten.

Die Verwaltung wird zunächst mit den Betreibergesellschaften Kontakt aufnehmen und um Übermittlung der Standorte der jeweiligen Mobilfunksendestationen zu bitten. In einem zweiten Schritt sollten dann Gespräche zur Optimierung der Standorte angestrebt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Georg Rath